

DANZIG UND MASUREN

Die goldene Bernsteinstadt und das Land der tausend Seen

Rossel – Heilige Linde – Wolfsschanze – Südmasuren – Danzig – Frauenburg – Halbinsel Hela – Gdingen – Zoppot

Ihr Reisepreis
pro Person im DZ
€ 1.295,-



Ihr Reisettermin:
07.08. bis 14.08.2018

- Flüge ab/bis Frankfurt/Hahn inklusive Transfer
- Unterbringung in 4-Sterne Hotels inklusive Halbpension
- Umfangreiches Ausflugspaket inklusive



Beratung und Buchung

Förderkreis der KVHS Kaiserslautern e. V.
Geschäftsstelle
Konrad-Adenauer-Straße 3
67663 Kaiserslautern
Tel. 0631 21144 - Fax 0631 21144
E-Mail: info@foerderkeis-kvhs.de

- als Vermittler -

DANZIG UND MASUREN

Die goldene Bernsteinstadt und das Land der tausend Seen

Danzig, die an der südlichen Ostseeküste gelegene 1000 Jahre alte Hansestadt, erfüllte seit Jahrhunderten die Schlüsselrolle bei dem Warenaustausch zwischen Nord- und Westeuropa und den Ländern in Mittel- und Osteuropa. In Masuren hingegen hat sich ein kleines Paradies für Menschen erhalten, die Ruhe und Entspannung suchen und die Natur genießen wollen. Felder und bunte Sommerwiesen, so weit das Auge blickt, dazu klare, fischreiche Seen und dichte Buchen- und Kiefernwälder. In Masuren im Nordosten Polens ist das Land weit, der Horizont fern. Ein nahezu unberührtes Landschaftsparadies aus schilfumgürteten Teichen, stillen Mooren und Dörfern, auf deren Dächern 15.000 Weißstörchen-Paare ihre Nester gebaut haben. In den Auen leben Kormorane und Sumpfschildkröten, in den Bäumen nisten Seeadler und Reiher und auf den Wiesen entdeckt man mit ein bisschen Glück Elche und Wisente. Nicht umsonst wird Masuren als "die grüne Lunge Polens" bezeichnet.

IHR REISEVERLAUF



1. Tag: Flug nach Danzig / Masurenfahrt

Flug von Frankfurt/Hahn nach Danzig. Empfang durch Ihre Deutsch sprechende Reiseleitung. Danach Fahrt durch die malerische Landschaft Masurens zu Ihrem Hotel. Auf dem Weg dorthin besichtigen Sie die Stadt Olsztyn/Allenstein, die Hauptstadt Masurens. Sie besichtigen den Dom mit seinem schönen Kreuzgang und sehen die von Nikolaus Kopernikus angefertigte astronomische Tafel. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

2. Tag: Ganztagesausflug Reszel/Rossel - Swieta Lipka/Heilige Linde - Wolfsschanze

Nach dem Frühstück fahren Sie in westliche Richtung. Das erste Reiseziel des Tages ist Reszel/Rossel, wo Sie das Schloss der Ermländer Bischöfe aus dem 14. Jahrhundert besichtigen. Danach sehen Sie in Swieta Lipka/Heilige Linde den imposanten Sakralbau der Wallfahrtskirche mit einer Barockorgel aus dem Jahr 1721. Anschließend geht es zur Wolfsschanze, dem ehemaligen Führerhauptquartier von Adolf Hitler im Dritten Reich. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

3. Tag: Ganztagesausflug Südmasuren

Frühstück im Hotel. Heute lernen Sie den südlichen Bereich der Masuren kennen. Die Stadt Mikolajki /Nikolaiken, ein Treffpunkt der Wassersportfreunde aus ganz Europa, entstand 1977 in der unmittelbaren Nähe das ornithologische Re-

servat Luknajno, welches von der UNESCO in die Liste der Biosphärenreservate aufgenommen wurde. Danach besichtigen Sie in Mragowo/Sensburg die evangelische Saalkirche und fahren über die Johanniskirche, Peitschendorf und Uka nach Niedersee. In Wojnowo/Eckertsdorf besichtigen Sie die orthodoxe Kirche und das Kloster, bevor die Fahrt nach Krutynia /Krutynien geht. Popielno/Popielnen befindet sich auf einer Halbinsel, zwischen dem Beldahn- und dem Spirdingsee. Hier werden wild lebende Waldtarpane (Wildpferde) gezüchtet. Die Masuren haben sich noch viel von Ihrer Ursprünglichkeit bewahrt. Die Fahrt geht weiter in den Ort Krutynia. Auf dem gleichnamigen Fluss unternehmen Sie eine ca. 1-Stündige Bootsfahrt. Abends geht es zurück zum Abendessen und Übernachtung im Hotel.

4. Tag: Masuren - Danzig/Gdansk / Besichtigung der Marienburg

Nach dem Frühstück fahren Sie Richtung Danzig/Gdansk. Nach ca. einer Stunde erreichen Sie die Marienburg, die einstige Machtzentrale des Deutschen Ordens und schönste und größte Burganlage Europas. Von 1309 bis 1454 war sie Burg Sitz der Hochmeister des Deutschen Ordens im Deutschordensstaat. Die weiträumige Burganlage ist der größte Backsteinbau Europas. Ausführliche Besichtigung der Anlage. Nachmittags erreichen Sie Danzig/Gdansk. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

5. Tag: Danzig/Gdansk / Stadtbesichtigung

Frühstück im Hotel. Danach besichtigen Sie Danzig/Gdansk, eine Stadt, die erstmalig im Jahr 997 erwähnt wurde und als Flussmündungshafen an Mottlau und Weichsel angelegt wurde. Die günstige geographische Lage, sowie viele Privilegien führten mit der Zeit zur raschen Entwicklung von Danzig/Gdansk und machten Sie zu einer der verkehrsreichsten Handels- und Industriestädte an der Ostsee. Ihre Führung beginnt am Hohen Tor, dem Eingang zur vergangenen Welt der reichen Kaufleute und Patrizier, mit ihren beeindrucksvollen Häusern in der Langgasse. Danach geht es zum Langen Markt mit dem spätgotischen Artus-Hof und dem Wahrzeichen von Danzig/Gdansk, den Neptun-Brunnen. Der weitere Weg führt Sie durch das Grüne Tor, welches sich am Ende der Langgasse erhebt. Von hier kommt man entlang der Ufer-

promenade zum Krantor, einem der vielen Wahrzeichen der Stadt. Der Stadtrundgang wird durch die Besichtigung der Marienkirche und der Kathedrale im romanisch-gotischen Stil der Zisterzienserabtei Oliva abgerundet. Abendessen und Übernachtung im Hotel in Danzig.

6. Tag: Danzig/Gdansk / Ganztagesausflug Halbinsel Hela

Frühstück im Hotel. Heute führt Sie Ihr Ausflug zur Halbinsel Hela. Die Hela Nehrung ist an ihrem Ausgangspunkt etwa 300 m breit, erweitert sich und hat in der Nähe von Jastarnia/Heisternest eine Breite von etwa einem Kilometer. Hinter Jurata erweitert sich die Nehrung weiter und beträgt am Ende fast drei Kilometer. Der Sand, der durch die Meeresbewegung zum Aufbau der Halbinsel diente, wandert auch heute noch vom Winde getragen über die Nehrung und bildet Dünen. Die höchste Düne erreicht eine Höhe von 23 Meter. Die starken Wurzeln der Dünenflora halten den flüchtigen Sand an Ort und Stelle. Anders als im Inland ist auch der Wald. Gedrungene, niedrige und zerzauste Fichten sind ein dankbares Motiv für Maler. Heute kann man mit dem Bus bis zur Inselfspitze fahren. Abendessen und Übernachtung im Hotel.

7. Tag: Ganztagesausflug Gdynia/Gdingen - Sopot/Zoppot

Nach dem Frühstück fahren Sie nach Gdynia/Gdingen - einer modernen Hafenstadt und Sopot, das seit 1823 ein Seebad ist. Gdynia entwickelte sich zu einem bedeutenden Handels- und Passagierhafen. Im Jachthafen legen auch prachtvolle Segelboote an. Der Kurort Sopot/Zoppot bietet die längste Seestegpromenade aus Holz in Europa. Abendessen und Übernachtung im Hotel

8. Tag: Rückflug nach Deutschland

Nach dem Frühstück Transfer zum Flughafen und Rückflug nach Frankfurt/Hahn.

Programm-, Hotel- und Flugänderungen vorbehalten!



GUT ZU WISSEN...

Hotels:

(Landeskategorie 4****)

Ihre Hotels entsprechen dem landesüblichen 4-Sterne Standard.

Anzahl der Übernachtungen:

4 x in Danzig, 3 x in Masuren

Das 2009 gebaute **Hotel Qubus** befindet sich mitten in Danzig mit Blick auf den Fluss Motlawa und das mittelalterliche Krantor. Der Lange Markt, einer der schönsten Marktplätze in Europa, ist ganz in der Nähe. In der Umgebung finden die Gäste eine Reihe von Bars, Restaurants und Nachtlokale (ca. 1,5 km), die meisten historischen Sehenswürdigkeiten in Danzig sind in der Nachbarschaft des Hotels.

Das Hotel verfügt über 110 Zimmer, modern und komfortabel eingerichtet, mit Bad oder Dusche/WC, Föhn, Radio, Telefon, Sat.-TV und Klimaanlage.

Des weiteren sind Sie im **Hotel Golebiewski** in Mikolajki gebucht. Das Hotel befindet sich in der wunderschönen Landschaft von Masuren. Es liegt malerisch in unmittelbarer Nähe eines Sees und ist umgeben von Wäldern und Naturschutzgebieten.

Das Hotel verfügt über 689 Zimmer, die mit einem Balkon, Bad oder Dusche/WC, TV SAT, Telefon und Haartrockner ausgestattet sind.

HOTELÄNDERUNGEN VORBEHALTEN!

Einreisevorschriften:

Deutsche Staatsbürger benötigen zur Einreise nach Polen einen gültigen Personalausweis.

Klimatabelle:

Folgende durchschnittliche Tageshöchsttemperaturen werden in den genannten Monaten erfahrungsgemäß erreicht (in Grad Celsius).

Ziel:	Juli	August	Sept.
Masuren	22	22	18

IM PREIS EINGESCHLOSSEN:

Transfer von Kaiserslautern zum Flughafen Frankfurt/Hahn und zurück

Flug mit Wizz Air (oder vergleichbarer Fluggesellschaft) von Frankfurt/Hahn nach Danzig und zurück

Alle Flughafensteuern und -gebühren

Empfangsgetränk am Ankunftstag im Hotel

7 Übernachtungen in Hotels Landeskategorie: 4 Sterne

7 x Frühstücksbuffet

7 x Abendessen im Hotel

Transfers und Ausflüge im modernen Reisebus mit Klimaanlage

Ausführliches Besichtigungsprogramm lt. Reiseverlauf

Alle gemäß dem Programm anfallenden Eintrittsgelder

Reisepreis Versicherungsschein

Örtliche Deutsch sprechende Reiseleitung

Ausführliche Reiseunterlagen inkl. Reiseführer

Alle Flughafensteuern und -gebühren

Förderkreis KVHS e.V. Reisebegleitung ab Kaiserslautern

NICHT EINGESCHLOSSEN:

- Trinkgelder
- Reiseversicherungen
- Persönliche Ausgaben

Reisetermin:

07.08. bis 14.08.2018

Mindestteilnehmerzahl:

25 Personen

Ihr Reisepreis
pro Person im DZ

€ 1.295,-

Im Doppelzimmer

Einzelzimmerzuschlag: € 269,-

BUCHUNG & BERATUNG



Förderkreis der KVHS e. V.
Geschäftsstelle
Konrad-Adenauer-Straße 3
67663 Kaiserslautern
Tel. 0631 21144
Fax 0631 21144
e-mail: info@foerderkreis-kvhs.de
- als Vermittler -

Reiseveranstalter:
mundo Reisen GmbH & Co. KG



1. Abschluss des Reisevertrages

Der Reisevertrag, den der Reisende dem Reiseveranstalter mit der Anmeldung verbindlich anbietet, kommt mit der Reisebestätigung durch den Reiseveranstalter zustande. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mitaufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang der Reisebestätigung gebunden ist und das der Reisende innerhalb dieser Frist ausdrücklich oder durch schlüssige Erklärung (Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

2. Bezahlung

Bei Vertragsabschluss (Zugang der Reisebestätigung) ist eine Anzahlung von mindestens 15 % des Reisepreises zu leisten. Mit der Reisebestätigung erhalten Sie einen Sicherungsschein (für die geleisteten Zahlungen bei Insolvenz). Der restliche Reisepreis ist spätestens 28 Tage vor Reiseantritt zu leisten.

3. Leistungen

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des Reiseveranstalters sowie aus den hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebeschreibung. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung. Nicht eingeschlossen sind alle nicht ausdrücklich genannten Mahlzeiten und Getränke sowie Ausgaben persönlicher Art wie Trinkgelder, Telefon, Minibar.

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Reisenden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, dem Reisenden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Sobald der Reiseveranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Reisenden informieren.

Wechselt die für den Reisenden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Reiseveranstalter den Reisenden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Reisende so rasch wie möglich über einen Wechsel unterrichtet wird. Die „Black List“ ist auf der Internetseite http://ec.europa.eu/transport/air-ban/pdf/list_de.pdf abrufbar.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

4.2 Der Reiseveranstalter behält sich vor, den im Reisevertrag vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafenabgaben oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse entsprechend wie folgt zu ändern.

1) Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so kann der Reiseveranstalter den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der Reiseveranstalter vom Reisenden den Erhöhungsbetrag verlangen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann der Reiseveranstalter vom Reisenden verlangen.

2) Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafenabgaben gegenüber dem Reiseveranstalter erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

3) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.

4) Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reisetminus mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten sind und bei Vertragsschluss für den Reiseveranstalter nicht vorhersehbar waren.

5) Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat der Reiseveranstalter den Reisenden unverzüglich zu informieren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten

oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzperson

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Eingang beim Reiseveranstalter. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter vom Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Dem Reisenden steht der Nachweis offen, dass der Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale sei. Umbuchungen gelten als Rücktritt mit nachfolgender Neuanmeldung. Folgende pauschalierte Rücktrittskosten je angemeldetem Teilnehmer werden berechnet:

bis 60 Tage vor Reiseantritt:	10 % des Reisepreises
bis 30 Tage vor Reiseantritt:	25 % des Reisepreises
bis 15 Tage vor Reiseantritt:	45 % des Reisepreises
bis 07 Tage vor Reiseantritt:	60 % des Reisepreises
ab 06 Tage vor Reiseantritt bis Abreisetag:	85 % des Reisepreises

Eintrittskarten zu Veranstaltungen können bei Stornierung nur dann (abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von 10 %) erstattet werden, wenn ein Weiterverkauf möglich war.

6. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) Ohne Einhaltung einer Frist.

Wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) Bis 2 Wochen vor Reiseantritt.

Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt einschließlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Reiseveranstalter den Kunden davon zu unterrichten.

7. Reiseversicherungen

Zu ihrer eigenen Sicherheit empfehlen wir Ihnen den rechtzeitigen Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten-Versicherung (RRV). Die RRV ersetzt Ihnen in vielen Fällen den größten Teil der vereinbarten Stornokosten, wenn Sie aus wichtigem Grund von der Reise zurückgetreten sind. Ebenso werden bei vorzeitiger oder späterer Rückreise die zusätzlichen Rückreisekosten ersetzt. Außerdem empfehlen wir den Abschluss eines Versicherungs-Paketes. Es bietet umfassenden Versicherungsschutz und garantiert Soforthilfe bei Unfall oder Krankheit.

8. Haftung des Reiseveranstalters

8.1 Der Reiseveranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;
2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistung.

8.2 Der Reiseveranstalter haftet für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung beauftragten Person.

8.3 Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Reiseveranstalter insoweit Fremdleistungen.

9. Beschränkung der Haftung

9.1 Die Haftung des Reiseveranstalters ist für vertragliche Schadensersatzansprüche – mit Ausnahme von Körperschäden – auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
2. soweit der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens

eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

9.2 Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z. B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseauschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden, es sei denn, dass derartige Leistungsstörungen auf einem schuldhaften Verhalten des Reiseveranstalters im Rahmen der Vermittlung beruhen.

9.3 Kommt dem Reiseveranstalter die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck.

10. Mitwirkungspflicht des Reisenden

10.1 Falls der Reisende seine Reisedokumente nicht rechtzeitig vor Abreise erhalten hat, hat er den Reiseveranstalter umgehend zu benachrichtigen.

10.2 Bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen ist der Reisende verpflichtet, seine Beanstandungen der örtlichen Reiseleitung bzw. Agentur zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist; ist eine örtliche Reiseleitung oder Agentur nicht erreichbar oder kann diese die Leistungsstörung nicht beheben, so müssen Beanstandungen unverzüglich den Leistungsträgern bzw. der Zentrale des Reiseveranstalters mitgeteilt werden. Auf Verlangen des Reisenden hat die örtliche Reiseleitung oder Agentur eine Niederschrift über die einzelnen Beanstandungen anzufertigen. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist die Reiseleitung bzw. Agentur nicht befugt.

11. Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

Der Reisende ist für die Einhaltung der Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, auch wenn sich diese Vorschriften nach der Buchung geändert haben.

12. Eintrittskarten

Für im Rahmen der Reise vermittelte Eintrittskarten zu Veranstaltungen erbringt der Reiseveranstalter Fremdleistungen. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht selbst für die Durchführung dieser Veranstaltungen. Es gelten besondere Rücktrittsbedingungen (s. Ziffer 5).

13. Gesetzliche Bestimmungen Verwirkung und Verjährung

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Reisevertragsgesetzes §§651 a ff. BGB. Sämtliche in Betracht kommenden Ansprüche müssen Sie innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vereinbarten Reiseende bei uns geltend machen. Nach Fristablauf ist die Geltendmachung nur noch möglich, wenn Sie an der Einhaltung der Frist ohne Ihr Verschulden gehindert waren. Alle Ansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren ein Jahr nach der vertraglich vereinbarten Beendigung der Reise, es sei denn, es liegt ein von uns zu vererbendes anfängliches Unvermögen vor. Schadensersatzansprüche wegen unerlaubter Handlung verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist des §§ 852 BGB in drei Jahren.

14. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

15. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klagerichtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

mundo Reisen GmbH & Co. KG

Jahnstraße 64
D-63150 Heusenstamm
Telefon: +49 (0) 6104/407 41 - 0
Telefax: +49 (0) 6104/407 41 - 99
E-Mail: info@mundo-reisen.de
Site: www.mundo-reisen.de